
Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen Pflegekinderdienst mit dem Rhein-Pfalz-Kreis

KSD 20112600

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Schaffung eines gemeinsamen Pflege-kinderdienstes und die Zuordnung zum Bereich ‚LuZiE‘ mit Wirkung vom 1.1.2011 und empfiehlt dem Stadtrat, den Beitritt im Sinne der §§ 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes zu beschließen.

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis bittet die Stadtverwaltung Ludwigshafen um Schaffung eines gemeinsamen Pflegekinderdienstes, der dem Bereich 'Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen' zugeordnet sein soll.

Die Gründe dafür sind die Schaffung von Synergieeffekten bei der Betreuung von Pflegekindern und Pflegeeltern, die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und die Effizienzsteigerung bei der Anwerbung neuer Pflegeeltern. Die Verwaltung begrüßt die Initiative der Kreisverwaltung. Die kompletten Sach- und Personalkosten für die Betreuung der Pflegekinder und Pflegefamilien in Zuständigkeit des Jugendamtes des Rhein-Pfalz-Kreis werden von dort getragen.

Anlage:

Entwurf der Zweckvereinbarung, die noch im Rahmen der verwaltungsinternen Zuständigkeiten geprüft werden muss.

Zweckvereinbarung zwischen
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
vertreten durch die Beigeordnete Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
und dem
Rhein-Pfalz-Kreis
vertreten durch die Beigeordnete Frau Rosemarie Patzelt
über die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegekinderdienstes.

§ 1 Einrichtung

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen/Rh. errichtet für die Stadt Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis einen gemeinsamen Pflegekinderdienst. Der gemeinsame Pflegekinderdienst ist Teil des Bereichs ‚Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen‘.

§ 2 Ausstattung

Der gemeinsame Pflegekinderdienst beinhaltet 2,5 PE bezogen auf den Bedarf für den Rhein-Pfalz-Kreis, die von der Kreisverwaltung finanziert werden. Die Personalbemessung orientiert sich an einem in Wissenschaft und Fachwelt empfohlenen Betreuungsverhältnis von 1 Fachkraft im PKD : 35 Pflegekindern.

Die beim Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen erarbeiteten fachlichen Standards und konzeptionellen Vorgehensweisen werden vom Rhein-Pfalz-Kreis so mitgetragen und unterstützt. Die vorliegende Konzeption wird so übernommen und ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

Die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern bis zu 6 Jahren im Rahmen von Inobhutnahmen, Eilunterbringungen und Clearingprozessen erfolgt im Rahmen des beim LuZiE vorhandenen Konzepts nach § 34 SGB VIII.

§ 3 Aufgaben

Der gemeinsame Pflegekinderdienst hat folgende Aufgaben:

- Gewinnung, Schulung und Betreuung von Pflegefamilien
- Durchführung von Hilfen nach § 33 SGB VIII

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Der gemeinsame Pflegekinderdienst arbeitet inhaltlich nach der derzeit beim LuZiE geltenden Konzeption und den darin beschriebenen Standards und fachlichen Vorgehensweisen. Um die Qualität, Kosten und Leistungen des gemeinsamen Pflegekinderdienstes transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erstellt LuZiE einen Jahresbericht bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres. Desweiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 5 Bereitschaftspflege / Sonderpädagogische Pflegestellen.

Die Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern im Rahmen von Inobhutnahmen und Eilunterbringungen erfolgt nach dem beim LuZiE geltenden Konzept der ‚Kurzzeiterziehungsstellen‘. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Pflegesätzen der Entgeltvereinbarung. LuZiE hält 10 Pflegeplätze für die Belegung durch das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises vor.

Die Unterbringung von Kindern / Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf kann bei Bedarf im Rahmen des Konzeptes „Erziehungsstellen“ erfolgen.

§ 6 Kosten, Kostenanteile

Beim LuZiE handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, d.h. Personal- und Sachkosten sind konkret zugeordnet. LuZiE rechnet mit dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadtverwaltung Ludwigshafen die tatsächlich anfallenden Kosten für die jeweils vereinbarten Personaleinheiten (Personalkosten) ab. Die angefallenen Sachkosten werden anteilig auf die im Rahmen einer Stichtagsregelung (31.12. eines jeweiligen Jahres) ermittelten Pflegekinder der jeweiligen Kommune umgelegt. Die Sachkosten beinhalten sowohl die Arbeitsplatzkosten, die Betreuungskosten sowie Veranstaltungen (Wochenendfreizeiten/-schulungen und begleitende Betreuungshilfen für Pflegeeltern (z.B. Supervisionsgruppen für Pflegeeltern).

Als oberster Wert gilt bei den Sachkosten die Summe von 550,- Euro pro Jahr und Pflegekind. Fallen höhere Sachkosten an, bedarf dies einer sorgfältigen Begründung und der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Jugendamtes.

§ 7 Zusammenarbeit der Jugendämter / der Sozialen Dienste mit dem Pflegekinderdienst beim LuZiE

Die konkrete Zusammenarbeit wird durch Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Dienste geregelt und soll möglichst für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte sorgen. Die jeweiligen Leitungskräfte der beteiligten Dienste und LuZiE arbeiten eng zusammen und sorgen für einen zeitnahen Austausch über Entwicklungen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

Die Zweckvereinbarung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Die Zweckvereinbarung ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Für die Stadt Ludwigshafen
Ludwigshafen, den

.....

Für den Rhein-Pfalz-Kreis
Ludwigshafen, den

.....